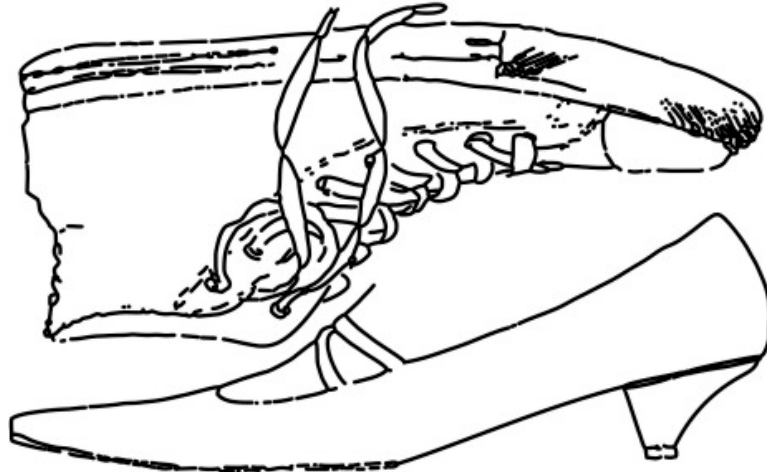


FUCHSSTR. 28 42285 WUPPERTAL TEL 0202/4303296  
**DAS INTEGRATIVE  
TANZTHEATER**



**DAS INTEGRATIVE  
TANZTHEATER**  
FUCHSSTR. 28 42285 WUPPERTAL TEL 0202/4303296

## **Satzung für den Verein „ Das integrative Tanztheater „**

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Das integrative Tanztheater „ [mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung].
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 42285 Wuppertal, Fuchsstr.28

## **§ 2 ZWECK**

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließliche und unmittelbar die Zusammenführung von Behinderten und nichtbehinderten Menschen die im Kontext der Gesundheit und Kommunikation entwickelte Projekte mit Tanz, Schauspiel und Musik , Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das gemeinsame Bewegungs und Tanztraining
  - b) die Verbreitung des Gedankens der sozialen Integration von Randgruppen
  - c) die Präsentation und Aufführung der entwickelten Tanztheaterstücke
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner nicht an Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, daß dort Personen diskriminiert werden, oder verfassungswidrige Aktivitäten durchgeführt werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem/der Schriftführer/in des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
  - c) durch Ausschluß wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhaltens,
  - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung entgeltlich.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 24 Euro / jährlich erhoben.

## **§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in und
  - dem/der Schatzmeister/in
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom einem/r Protokollführer/in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals und des 3. Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
  - e) die Änderung der Satzung des Vereins
  - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
  - g) Entscheidungen über Anträge
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muß die

Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 AUFLÖSUNG**

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
  - die Stiftung Kalkwerke Oetelshofen, Herrn Jörg Iseke, [j.iseke\(a\)oetelshofen.de](mailto:j.iseke@oetelshofen.de), Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, Tel.: (02058) 891-190die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.-